

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1983

über den Abschluß der vom Königreich Dänemark eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Zucker

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(83/552/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe aufgrund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Dänemark hat gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 können nur der Warenwert und die Transport- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden ; aufgrund der durchge-

führten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 3 024 dänischen Kronen nicht finanziert werden, weil er diesem Begriff nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die vom Königreich Dänemark zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Zucker ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.

*ANHANG***Abschluß der Konten der vom Königreich Dänemark zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Zucker ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	—	
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	16 275 000	Dkr
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	16 275 000	Dkr
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	12 287 493,76	Dkr
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	3 987 506,24	Dkr
